



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0758 - 0761, DOK 550; 555

**Wiederholte eidesstattliche Versicherung - Beschlüsse des LG
Koblenz vom 10.10.1997 und vom 12.08.1997 - 2 T 614/97**

Wiederholte eidesstattliche Versicherung (§§ 807 Abs. 1, 903 ZPO);
hier: Beschlüsse des Landgerichts (LG) Koblenz vom 10.10.1997 und
vom 12.08.1997 - 2 T 614/97 -

ZPO § 903

(Offenbarungsversicherung - Wiederholte Angabe - Glaubhaftmachung
einer neuen Erwerbstätigkeit - keine aktuelle
Pfandlosigkeitsbescheinigung)

Um glaubhaft zu machen, daß der vormals arbeitslose Schuldner
wieder erwerbstätig ist, genügt in Anbetracht der allgemeinen
hohen Arbeitslosigkeit nicht ein Hinweis auf die allgemeine
Arbeitsmarktlage. Vielmehr müssen anderweitige Umstände
vorgetragen werden.

Einem Antrag auf Abgabe der erneuten eidesstattlichen Versicherung
muß in der Regel keine aktuelle Pfandlosigkeitsbescheinigung
beigefügt werden.